

Park- und Schlosshofordnung

Schloss Herrnsheim

Einleitung

Bedeutung von Schloss und Park Herrnsheim

Schloss Herrnsheim im Norden des gleichnamigen Ortes geht auf eine 1460 erbaute Burg zurück. Ab 1711 entstand ein barockes Schloss, das 1792 schwer beschädigt wurde. Aus den Ruinen wurde das heutige Schloss im Empire-Stil nach Plänen des Mannheimer Architekten Jakob Friedrich Dyckerhoff erbaut, das 1840 noch einmal verändert wurde.

Gegen 1790 wurde unter dem Schlossherrn Wolfgang Heribert von Dalberg der Park durch den berühmten Gartenarchitekten Friedrich Ludwig Sckell in Formen eines Englischen Gartens mit Wiesenflächen, Waldstücken, Teichen und Insel neu angelegt.

Der letzte Nachkomme von Dalberg veräußerte das Schloss 1883 an die Wormser Industriellenfamilie der Freiherren von Heyl, die es ihrerseits 1957/58 an die Stadt Worms verkauften. Die Nebengebäude des Schlosses stammen aus dem 18. Jahrhundert und die Orangerie aus dem frühen 19. Jahrhundert.

Das Schloss Herrnsheim und seine Parklandschaft ist zusammen mit dem Englischen Garten, den Wirtschaftsgebäuden, der Orangerie und dem Schlosshof im Verzeichnis der Kulturdenkmale der kreisfreien Stadt Worms (<http://denkmallisten.gdke-rlp.de/Worms.pdf>) als bauliche Gesamtanlage gelistet und steht damit unter Denkmalschutz. Außerdem wurden das Schloss und der Schlosspark als „national wertvoll“ anerkannt und erfahren durch die Förderung des Bundes im 6. Denkmalschutz-Sonderprogramm eine weitere Würdigung.

Der Park- und Schlosshof ist der Öffentlichkeit zugänglich und dient der Stadtgesellschaft als Erholungsort. Veranstaltungen verschiedener Art (siehe unten) können durchgeführt werden, sind allerdings genehmigungspflichtig.

A. Allgemeine Park- und Schlosshofordnung

- Der Garten dient der stillen, naturnahen Erholung. Bitte verhalten Sie sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Besuchern.
- Der Garten darf nicht beschädigt, beeinträchtigt, verschmutzt oder missbräuchlich benutzt werden
- Das Mitführen von Hunden ist gestattet. Sie müssen jedoch an der kurzen Leine geführt werden. Kot ist zu entfernen.
- Das Füttern von wild lebenden Tieren im Park ist nicht gestattet.
- Veranstaltungen jeglicher Art, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, sowie der Verkauf von Waren sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Worms gestattet.
- Das Benutzen motorisierter Fahrzeuge jeglicher Art ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Dabei ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Fahrradfahren ist nicht erlaubt.
- Offenes Feuer, Grillen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind nicht gestattet

- Das Betreten des Gartens geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere bei Schnee, Glätte und Sturm haftet der Eigentümer nicht. Dies gilt auch für das Betreten des vereisten Teiches. Im Park erfolgt kein Winterdienst.
- Der Genuss alkoholischer Getränke ist nur im Rahmen genehmigter Veranstaltungen erlaubt
- Abfälle jeglicher Art sind zu entfernen bzw. in die vorhandenen Papierkörbe zu entsorgen.
- Baden und Angeln sind nicht gestattet.
- Sportliche Aktivitäten dürfen den Park nicht schädigen und seine Besucher nicht belästigen. Die regelmäßige Nutzung durch Gruppen und Vereine mit mehr als 10 Teilnehmern bedarf einer Genehmigung.
- Befolgen Sie die Anweisungen des Gartenpersonals.
- Im Übrigen gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Worms.

B. Mögliche Veranstaltungen im Park bzw. im Schlosshof

Verfahren:

1. Antragstellung an Büro des Oberbürgermeisters mind. sechs Wochen vor Termin
2. Stellungnahmen / Genehmigungen der zuständigen Dienststellen (6.7 Grünflächen und Gewässer, Untere Denkmalbehörde, Hausverwaltung/ Büro des Oberbürgermeisters auf der Grundlage der Schloss- und Parkordnung / 6.1 Bauordnung / Ber. 3, versch. Abteilungen / ...)
3. Auflage an Veranstalter zu einem Sicherheitskonzept durch Stadtverwaltung/ Ber. 3

1. Dezentrale Veranstaltungsorte im Park für `flanierende Veranstaltungen`

- Veranstaltungen sind auf max. 2-3 Tage zu beschränken (z.B. Wochenende)
- Im Park können max. 10 Standorte für dezentrale Veranstaltungen auf den Rasenbereichen (nicht auf Wiesenbereichen) ausgewiesen werden (Anlage Plan/ Standorte 1 bis 10)

- Standort 1 *`Unter der Hochzeitslinde`*
- Standort 2 *`Im Pavillon`*
- Standort 3 *`Vor Schillers Turm`*
- Standort 4 *`Am Vater Rhein`*
- Standort 5 *`Unterwegs zu den Teichanlagen`*
- Standort 6 *`Am Amorbrunnen`*
- Standort 7 *`Bei den Zürgelbäumen`*
- Standort 8 *`Unterm Schnurbaum`*
- Standort 9 *`Am Fratzeneck`*
- Standort 10 *`Wiesen-Weit-Blick`*
- Standort 11 *`Oberhalb Diana`*
- Standort 12 *`Blickachse Teichanlage`*

- Die Anfahrt für Auf- und Abbau, sowie Belieferung kann nur mit PKW und Kleintransporter über die wassergebundenen Wege erfolgen. Befahren und Abstellen auf Vegetationsflächen ist untersagt.
 - Es existiert keine Infrastruktur im Park (kein Wasser, kein Abwasser, kein Strom). Die Veranstaltung ist darauf abzustimmen.
 - Jegliche Art von Bestuhlungen und Ausstattungen (Tische / Bänke / Sonnenschirme) sind abzustimmen. Alternative Möglichkeiten (z.B. Strohbällen) sind vorzuziehen.
 - Der Veranstalter muss über eine bestehende Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügen. Es liegt im Ermessen der Stadt Worms, eine angemessene Kautions zu verlangen. Vor und nach der Veranstaltung ist eine Ortsbesichtigung mit Dokumentation durchzuführen.
- ➔ Max. Besucherzahl ohne Bestuhlung: 1.200 Personen zeitgleich (Eine Personenzahl ist grundsätzlich nur an der den Besuchern zugänglichen Fläche zu bemessen. Aufbauten, wie z.B. Bühnen oder Catering, müssen abgezogen werden. Dies ist somit bei jeder Veranstaltung individuell zu bewerten).

2. Zentrale Veranstaltungen im Schlosspark

- Veranstaltungen sind auf max. 2-3 Tage zu beschränken (z.B. Wochenende)
- Die mit 'A' gekennzeichnete Fläche (Anlage Plan Standort A 'Nördlich von Schloss und Bibliotheksturm' kann genutzt werden. Nachfolgende Teilflächen stehen dazu zur Verfügung:
 - Wassergebunden Wegeflächen
 - Die ebenen an die Wege angrenzenden Rasenbankette
 - Rasenfläche südlich des westlichen Parkeingangs an der Emmrich-Joseph-Straße
- Infrastruktur ist über das Schlossgebäude nach Absprache nutzbar
- Eine Bühne kann auf dem Rasenbankett aufgebaut werden; auch die Freitreppe kann als Bühne genutzt werden. Für Auf- und Abbau stehen nur die wassergebundenen Parkwege zur Verfügung.
- Der Veranstalter muss über eine bestehende Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügen. Es liegt im Ermessen der Stadt Worms, eine angemessene Kautions zu verlangen. Vor und nach der Veranstaltung ist eine Ortsbesichtigung mit Dokumentation durchzuführen.

- ➔ max. Besucherzahl ohne Bestuhlung: 1.200 Personen
- ➔ max. Besucherzahl mit Reihenbestuhlung, Bierzeltgarnituren: 750 Personen
- ➔ max. Besucherzahl mit Tischen und Stühlen: 350 Personen
- ➔ max. Besucherzahl bei Teilbestuhlung: 750 Personen

Achtung: Eine maximale Personenzahl ist grundsätzlich nur an der den Besuchern zugänglichen Fläche zu bemessen. Aufbauten, wie z.B. Bühnen oder Catering, müssen abgezogen werden. Dies ist somit bei jeder Veranstaltung individuell zu bewerten.

3. Zentrale Veranstaltungen im Schlosshof

- Veranstaltungen sind auf max. 2-3 Tage zu beschränken (z.B. Wochenende)
 - Die mit 'B' gekennzeichnete Fläche (Anlage Plan Standort B *Im Schlosshof*) kann genutzt werden. Nachfolgende Teilflächen stehen dazu zur Verfügung:
 - Wassergebundene Wegeflächen
 - Rasenfläche außerhalb der Kronentraufen der vorhandenen Bäume.
 - Infrastruktur ist über das Schlossgebäude bzw. die Nebengebäude nach Rücksprache möglich.
 - Eine Nutzung ist in Verbindung mit dem Schlosskeller (bei Schaffung eines 2. Fluchtweges) möglich.
 - Die Feuerwehrezufahrt über den Haupteingang 'Herrnsheimer Hauptstraße' muss gewährleistet sein.
 - Vom Veranstalter ist eine angemessene Kautionsleistung und der Nachweis einer bestehenden Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erbringen. Es liegt im Ermessen der Stadt Worms, eine angemessene Kautionsleistung zu verlangen. Vor und nach der Veranstaltung ist eine Ortsbesichtigung mit Dokumentation durchzuführen.
- ➔ max. Besucherzahl ohne Bestuhlung: 1.200 Personen
 - ➔ max. Besucherzahl mit Reihenbestuhlung, Bierzeltgarnituren: 750 Personen
 - ➔ max. Besucherzahl mit Tischen und Stühlen: 350 Personen
 - ➔ max. Besucherzahl bei Teilbestuhlung: 500 Personen

Achtung: Eine maximale Personenzahl ist grundsätzlich nur an der den Besuchern zugänglichen Fläche zu bemessen. Aufbauten, wie z.B. Bühnen oder Catering, müssen abgezogen werden. Dies ist somit bei jeder Veranstaltung individuell zu bewerten.

Für die dezentralen und zentralen Veranstaltungsorte in Park und Hof gilt:

- **max.** 10 Veranstaltungen / Jahr im Park
- **max.** 10 Veranstaltungen / Jahr im Hof
- **max.** Dauer einer Veranstaltung 2-3 Tage inkl. Auf- und Abbauarbeiten
- Park und Schlosshof sollen bei Veranstaltungen grundsätzlich offen bleiben. Kurzfristige Schließungen bei notwendigen Eintrittskontrollen nach Rücksprache können genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Büro des Oberbürgermeisters.
- Der Veranstalter hat seine Besucher/innen auf die Parksituation rund um das Schloss hinzuweisen (Parkplätze am Friedhof und am Mauergarten sowie in den erlaubten Bereichen der umliegenden Straßen). Es wird empfohlen: Carsharing, ÖPNV, Rad / ebenfalls Teil des Sicherheitskonzepts

4. Freie Trauungen im Park

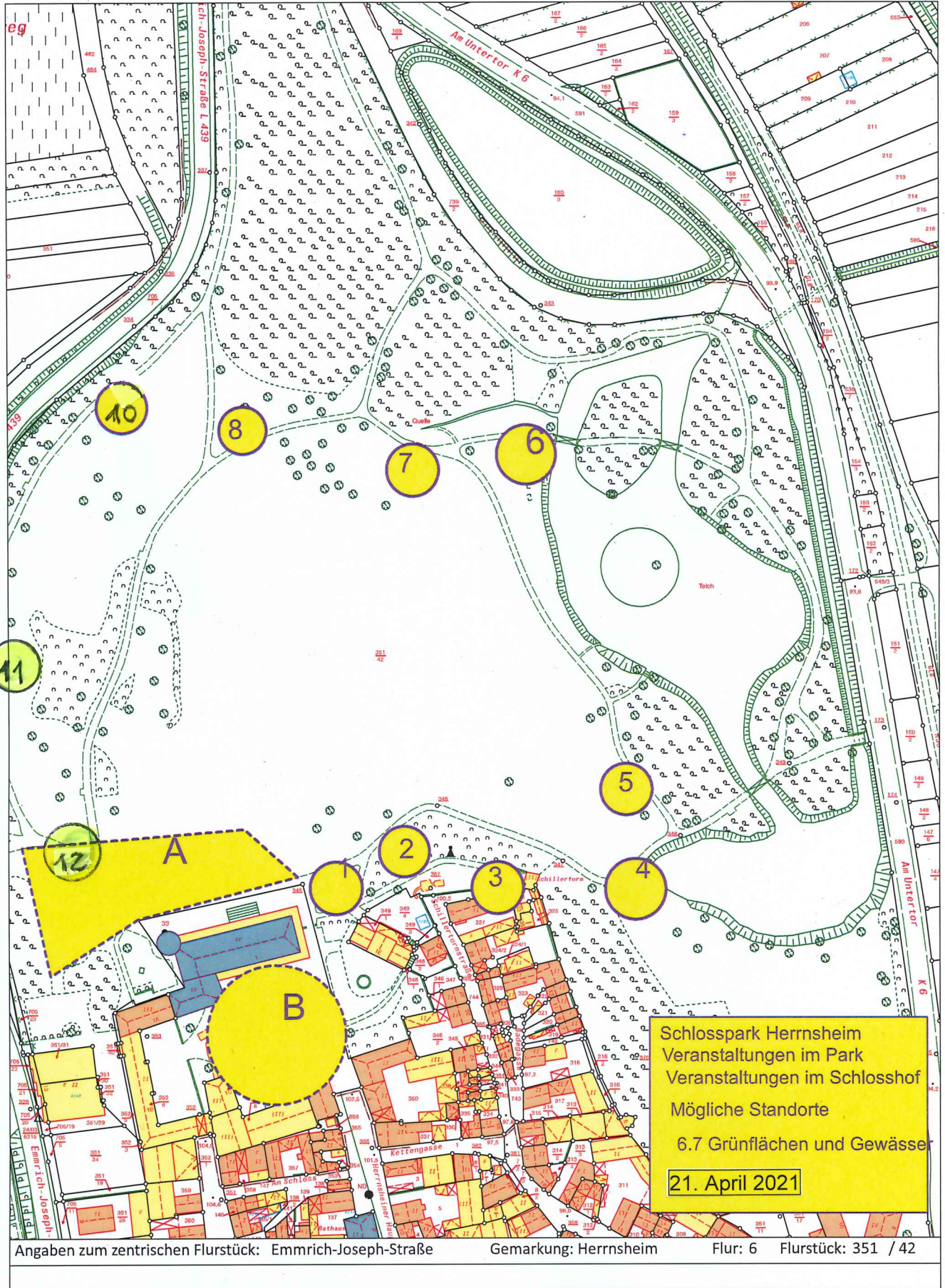
- Neben den bereits möglichen standesamtlichen Trauungen im Schloss, sind auch „Freie Trauungen“ im Park möglich.
- **Standort:** Rasenfläche am Eingang unter der Hochzeitslinde (Anlage Plan Standort 1 `Hochzeitslinde`)
- **Antragstellung und Vorgespräch:** Antragstellung über das Büro des Oberbürgermeisters sowie ein Vorgespräch mit der Hausverwaltung sind Voraussetzung.
- **Anzahl und Termine:** Terminvergabe für max. einen Samstag / Monat (Mai bis September), max. drei freie Trauungen pro Termin. Die Tage, an denen freie Trauungen möglich sind, werden durch die Hausverwaltung im Vorfeld festgelegt.
- **Zeitliche Limitierung** (Treffen / Trauung / Umtrunk mit Stehtischen): 2 Std. je Trauung.
- Das Befahren des Schlosshofs oder des Parks mit Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

Anmerkung:

- Die Parkanlagen (und der Hof inkl. der ansässigen Gastronomie) bleiben zu diesen Zeitpunkten öffentlich zugänglich.
- Da es sich um einen frei zugänglichen Park handelt, kann kein störungsfreier Ablauf der Trauungen garantiert werden.
- Bei Sturmereignissen (vor der Trauung / am Tag der Trauung) kann auf Anordnung der Abt. 6.7 ein anderer Standort außerhalb der Baumkrone zugewiesen werden. Bei Unwetterwarnungen (Stufe 3 DWD) können Trauung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht im Park stattfinden. Dieser Anordnung ist im Sinne der Verkehrssicherungspflicht unbedingt Folge zu leisten.

Anhang: Planauszüge (Ende der Park- und Schlosshofordnung)

NUR FÜR DIENSTLICHE ZWECKE



Angaben zum zentralen Flurstück: Emmrich-Joseph-Straße Gemarkung: Herrnsheim Flur: 6 Flurstück: 351 / 42

Maßstab:	1:2000
Datum:	21. April 2021
Erstellt von:	Rauh, Dieter

0 50m 100m 150m

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke, Vervielfältigungen, Umwandlung zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Bei Ver- und Entsorgungsleitungen obliegen die Rechte der Daten dem jeweiligen Ver- oder Entsorger, deshalb ist bei externen Anfragen grundsätzlich auf den zuständigen Ver- oder Entsorger zu verweisen!

